

38 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

9. 9. 1959

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind in dem Wunsche, in Zivil- und Handelssachen die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden zu sichern, übereingekommen, hierüber einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn DDr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,

und

Herrn Dr. Otto Tschadek,
Bundesminister für Justiz,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Carl-Hermann Mueller-Graaf, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Österreich,

und

Herrn Fritz Schäffer,
Bundesminister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ERSTER ABSCHNITT

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 1

(1) Die in Zivil- oder Handelssachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte des einen Staates, durch die im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen (in einem Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit) über Ansprüche der Parteien er-

kannt wird, werden im anderen Staat anerkannt, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Als Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind auch Urteile anzusehen, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechtes ergangen sind.

(2) Für die Anerkennung ist es ohne Bedeutung, ob die Entscheidung als Urteil, Beschluß, Zahlungsbefehl, Zahlungsauftrag, Vollstreckungsbefehl oder sonstwie benannt ist.

Artikel 2

Die Anerkennung darf nur versagt werden,

1. wenn sie der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, widerspricht; oder

2. wenn die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat,

a) sofern ihr die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet worden war, nicht nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zugestellt worden war, oder

b) sofern sie nachweist, daß sie von der Ladung oder der Verfügung nicht so zeitgerecht Kenntnis nehmen konnte, um sich auf das Verfahren einlassen zu können; oder

3. wenn nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, die Gerichte dieses oder eines dritten Staates kraft Gesetzes ausschließlich zuständig waren; oder

4. wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war und die unterlegene Partei

a) entweder sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen oder

b) vor Einlassung zur Hauptsache erklärt hat, sich auf den Rechtsstreit nur im Hinblick auf das Vermögen einzulassen, das sich im Staate des angerufenen Gerichtes befindet; oder

5. wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 Absatz 2 der österreichischen Jurisdiktionsnorm —

2

Fakturengerichtsstand — gegeben war und die unterlegene Partei sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat.

Artikel 3

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Regeln seines internationalen Privatrechtes andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, anzuwenden gewesen wären.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus dem im Absatz 1 genannten Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines familienrechtlichen oder eines erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Todeserklärung eines Angehörigen des Staates beruht, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, es sei denn, daß sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechtes des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, gerechtfertigt wäre.

Artikel 4

Die in einem Staat ergangene Entscheidung, die in dem anderen Staate geltend gemacht wird, darf nur daraufhin geprüft werden, ob einer der im Artikel 2 oder im Artikel 3 Absatz 2 genannten Versagungsgründe vorliegt. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

I. Allgemeines

Artikel 5

(1) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die in einem Staate vollstreckbar und in dem anderen Staat anzuerkennen sind, werden in diesem Staate nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 vollstreckt.

(2) Entscheidungen österreichischer Gerichte, auf Grund deren in der Republik Österreich Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, und vorläufig vollstreckbare Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland, die auf eine Geldleistung lauten, werden, sofern sie in dem anderen Staat anzuerkennen sind, in diesem Staate nach Maßgabe der Artikel 6, 8 bis 10 vollstreckt.

Artikel 6

Die Bewilligung der Exekution (Die Vollstreckbarerklärung) und die Durchführung der Zwangsvollstreckung richten sich, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach dem Rechte des Staates, in dem vollstreckt werden soll.

II. Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 7

(1) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Bewilligung der Exekution (Vollstreckbarerklärung) beizufügen

1. eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Entscheidung, die auch die Gründe enthalten muß, es sei denn, daß solche nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht erforderlich wären;

2. den Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist; dieser Nachweis ist zu erbringen

a) bei Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland durch das Zeugnis über die Rechtskraft und durch die Vollstreckungsklausel,

b) bei Entscheidungen österreichischer Gerichte durch die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

(2) Hat die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen, so hat der betreibende Gläubiger außerdem nachzuweisen, daß die das Verfahren einleitende Ladung oder Verfügung der unterlegenen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist; dieser Nachweis ist durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang zu erbringen.

III. Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 8

(1) Soll die Entscheidung eines österreichischen Gerichtes, auf Grund deren in der Republik Österreich Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden, so hat das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, auf Antrag des betreibenden Gläubigers unter sinngemäßer Anwendung der österreichischen Exekutionsordnung darüber zu beschließen, ob und für welchen Zeitraum die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist; eine bestimmte Exekutionshandlung hat es jedoch nicht zu bewilligen. Ist die Zulässigkeit der Exekution von der Leistung einer Sicherheit abhängig, so ist diese beim österreichischen Gericht zu erlegen.

(2) Der Antrag des betreibenden Gläubigers, die Entscheidung des österreichischen Gerichtes für vollstreckbar zu erklären, kann von dem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland nicht deshalb abgelehnt werden, weil der im Absatz 1 ge-

nannte Beschluß, mit dem die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt wurde, noch nicht rechtskräftig ist.

Artikel 9

(1) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung (Vollstreckbarerklärung) beizufügen

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, die den Erfordernissen des Artikels 7 Absatz 1 Z. 1 entspricht;

2. den Nachweis, daß die Entscheidung der unterlegenen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist; dieser Nachweis ist durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang zu erbringen;

3. den Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist; dieser Nachweis ist zu erbringen

a) bei Entscheidungen österreichischer Gerichte durch eine mit dem amtlichen Siegel versehene Ausfertigung des im Artikel 8 Absatz 1 genannten Beschlusses über die Zulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung und, falls eine Sicherheit zu leisten war, durch eine gerichtliche Bestätigung über deren Erlag,

b) bei Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland durch die Vollstreckungsklausel und, falls die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig ist, durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Sicherheit geleistet wurde.

(2) Hat die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen, so hat der betreibende Gläubiger außerdem den im Artikel 7 Absatz 2 geforderten Nachweis zu erbringen.

Artikel 10

(1) In der Republik Österreich ist auf Grund der im Artikel 5 Absatz 2 genannten Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland nur die Exekution zur Sicherstellung zulässig. Einer Glaubhaftmachung der Gefährdung bedarf es jedoch nicht, wenn der betreibende Gläubiger die in der Entscheidung geforderte Sicherheit geleistet hat (Artikel 9 Absatz 1 Z. 3 Buchst. b).

(2) In der Bundesrepublik Deutschland sind in Vollziehung der Vollstreckbarerklärung der im Artikel 5 Absatz 2 genannten Entscheidungen österreichischer Gerichte nur solche Maßnahmen zulässig, die der Sicherung des betreibenden Gläubigers dienen.

DRITTER ABSCHNITT

Gerichtliche Vergleiche, Schiedssprüche und öffentliche Urkunden

Artikel 11

(1) Gerichtliche Vergleiche werden den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Bewilligung der Exekution (Vollstreckbarerklärung) eine mit der Vollstreckungsklausel (Bestätigung der Vollstreckbarkeit) und dem amtlichen Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung des Vergleiches beizufügen.

Artikel 12

(1) Die Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestimmen sich nach dem Übereinkommen, das zwischen beiden Staaten jeweils in Kraft ist.

(2) Vor einem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleiche werden den Schiedssprüchen gleichgestellt.

Artikel 13

(1) Öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet und dort vollstreckbar sind, werden in dem anderen Staate wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt. Zu diesen Urkunden gehören insbesondere gerichtliche oder notarielle Urkunden und die in Unterhaltssachen von einer Verwaltungsbehörde — Jugendamt — aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Bewilligung der Exekution (Vollstreckbarerklärung) eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der öffentlichen Urkunde beizufügen.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag ist nicht anzuwenden

1. auf Entscheidungen in Ehesachen und in anderen Familienstandssachen;

2. auf Entscheidungen in Konkursverfahren und in Ausgleichsverfahren (Vergleichsverfahren);

3. auf einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen und auf Arreste.

(2) Dieser Vertrag ist jedoch anzuwenden auf solche einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen, die auf Leistung des Unterhaltes oder auf eine andere Geldleistung lauten. Diese Titel werden wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt.

Artikel 15

Die österreichischen Börschiedsgerichte sind Gerichte im Sinne dieses Vertrages in den Streitigkeiten, in denen sie ohne Rücksicht auf einen Schiedsvertrag zur Entscheidung zuständig sind. Soweit ihre Zuständigkeit auf einem Schiedsvertrag beruht, sind sie als Schiedsgerichte anzusehen.

Artikel 16

Der betreibende Gläubiger, dem von dem Gericht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, das Armenrecht bewilligt worden ist, genießt ohne weiteres das Armenrecht auch für die Vollstreckung im anderen Staate.

Artikel 17

Ist eine Sache vor dem Gericht eines Staates streitanhängig (rechtshängig) und wird die Entscheidung in dieser Sache in dem anderen Staat anzuerkennen sein, so hat ein Gericht dieses Staates in einem Verfahren, das bei ihm wegen desselben Gegenstandes und zwischen denselben Parteien später anhängig wird, die Entscheidung abzulehnen.

Artikel 18

Dieser Vertrag berührt nicht die Bestimmungen anderer Verträge, die zwischen beiden Staaten gelten oder gelten werden und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen oder öffentlichen Urkunden regeln.

Artikel 19

(1) Dieser Vertrag ist nur auf Exekutionstitel (Schuldtitel) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 entstanden sind.

(2) Auf Exekutionstitel (Schuldtitel), die eine Verpflichtung zur Leistung eines gesetzlichen Unterhaltes zum Gegenstand haben, ist dieser Vertrag für die nach dem 31. Dezember 1959 fällig werdenden Leistungen auch dann anzuwenden, wenn der Exekutionstitel (Schuldtitel) in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1959 entstanden ist.

Artikel 20

Soweit in anderen Verträgen hinsichtlich der Vollstreckung von Exekutionstiteln (Schuldtiteln) auf den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages an dessen Stelle.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 22

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 23

Jeder der beiden Staaten kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staate notifiziert wurde.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 6. Juni 1959, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Leopold Figl

Otto Tschadek

Für die Bundesrepublik Deutschland:

C. Hermann Mueller-Graaf

Fritz Schäffer

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines.

1. Der im Jahre 1923 zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich abgeschlossene Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, BGBl. Nr. 138/1924 (im folgenden als „Vertrag 1923“ bezeichnet), regelte in den Artikeln 1 bis 18 den Rechtsschutz und die Rechtshilfe, in den Artikeln 19 und folgenden die Vollstreckung der beiderseitigen gerichtlichen Exekutionstitel.

Nach der Okkupation Österreichs im März 1938 wurde die Vollstreckung der Exekutionstitel, die im Geltungsgebiet der deutschen Reichs-Zivilprozeßordnung entstanden sind, im österreichischen Rechtsgebiet, und der österreichischen Exekutionstitel im Geltungsgebiet der deutschen Reichs-Zivilprozeßordnung durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reiches vom 16. Jänner 1940, DRGBl. I Seite 176 (sogenannte Schuld-titelverordnung), geregelt.

Nach der Wiederherstellung eines unabhängigen Österreich im Jahre 1945 wurde der Vertrag 1923 nicht wieder angewendet; dies insbesondere deswegen, weil wegen der besonderen Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Eigentums eine Vollstreckung deutscher Exekutionstitel in Österreich nicht in Betracht gezogen werden konnte und auch die anfänglich ungeklärte staatsrechtliche Situation Deutschlands einer Wiederanwendung entgegenstand. Es trat vielmehr vorerst ein ungeklärter Zustand ein.

Mit Bundesgesetz vom 28. Februar 1947, BGBl. Nr. 70, über die Aufhebung von rechtsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Vollstreckungsrechtes wurde die vorerwähnte Schuld-titelverordnung aus dem Jahre 1940 rückwirkend mit 27. April 1945 aufgehoben und angeordnet, daß für Exekutionstitel, die bis zum 27. April 1945 vollstreckbar geworden, und für alle Exekutionen, die bis zum 8. Mai 1945 bewilligt worden sind, die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind. Daraus ergab sich, daß später entstandene deutsche Exekutionstitel — da Einverständnis bezüglich der Nichtanwendbarkeit des Vertrages 1923 bestand — in Österreich nicht vollstreckbar sind. Dasselbe gilt für die Vollstreckung österreichischer Exekutionstitel in Deutschland.

2. Nachdem der Rechtshilfeverkehr (Zustellungen und Beweisaufnahmen) bereits seit dem Jahre 1946 durch Vermittlung zuerst der Be-

satzungsmächte, später des Bundesministeriums für Justiz und der deutschen Landesjustizministerien aufgenommen worden war und schließlich der unmittelbare Verkehr der Gerichte miteinander seit Anfang des Jahres 1952 wieder eingeführt wurde (siehe Erlaß vom 5. Jänner 1952, JABl. Nr. 2, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Deutschland), hat sich durch die Wiederaufnahme und Verstärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ein steigendes Bedürfnis nach gegenseitiger Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ergeben.

Nach Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland durch den Vertrag vom 15. Juli 1958, BGBl. Nr. 119, konnte an die Regelung der rechtspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten geschritten werden.

3. Von einer bloßen Wiederanwendung des Vertrages 1923 wurde jedoch aus mehreren Gründen abgesehen.

a) Es hatte sich als unpraktisch erwiesen, das Gebiet der Rechtshilfe und das der Vollstreckung von Exekutionstiteln in einem einzigen Vertrag zu regeln, da die Zwangsvollstreckung ausländischer Titel in Krisenzeiten weitaus größeren Bedenken begegnen kann als die bloße Rechtshilfe. Es wäre gerade im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland die Wiederanwendung der Rechtshilfebestimmungen (Art. 1 bis 18) schon seit Jahren möglich gewesen, während die Regelung der Vollstreckung aus dem oben bezeichneten Grund erst seit Mitte des Jahres 1958 in Betracht kam. Es werden daher von Österreich gesonderte Verträge über die Rechtshilfe einerseits und über die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln andererseits bevorzugt.

b) Der Vertrag 1923 ist seinerzeit dem Nationalrat zur Genehmigung nicht vorgelegt worden. Dabei wurde hinsichtlich der Vollstreckungsbestimmungen von der Annahme ausgegangen, daß § 84 der Exekutionsordnung, der sich auf die Zulassung abweichender Anordnungen in Staatsverträgen oder Regierungserklärungen beschränkt, eine hinreichende gesetzliche Ermächtigung für die im Vertrag enthaltenen exekutionsrechtlichen Bestimmungen, so-

weit sie von den §§ 80 bis 83 oder von sonstigen Bestimmungen der Exekutionsordnung abweichen, darstelle. Nach dem heutigen Stand der Lehre und der Rechtsprechung kann diese Ermächtigung jedoch nicht als eine hinreichende gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG. für den Abschluß von Staatsverträgen auf Regierungsebene angesehen werden. Ein Staatsvertrag, der über die Exekution auf Grund im Ausland errichteter Akte und Urkunden von den §§ 80 bis 83 oder von sonstigen Bestimmungen der Exekutionsordnung abweichende Regelungen trifft, muß demnach als gesetzändernd bezeichnet werden. Sollte nun der auch die Zwangsvollstreckung regelnde Vertrag 1923 wieder angewendet werden, so wären einige Modifikationen unerlässlich. Diese Änderungen müßten im Sinne der vorstehenden Ausführungen jedoch dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden, weil sie gesetzändernd wären. Der Vertrag 1923 selbst kann aber vom Nationalrat nicht mehr genehmigt werden, weil eine solche Genehmigung nur vor der Ratifikation möglich ist. Die Wiederanwendung des Vertrages 1923 würde also dazu führen, daß wohl die Änderungen dieses Vertrages vom Nationalrat genehmigt würden, daß aber der Vertrag selbst nach wie vor dieser Genehmigung entbehren müßte.

Es wurde daher vereinbart, die im Vertrag 1923 geregelten Materien in zwei neue Verträge aufzuspalten und zwar in eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Prozeßübereinkommen 1954, sowie in den vorliegenden Vollstreckungsvertrag. Da das vom Nationalrat genehmigte Haager Prozeßübereinkommen (BGBl. Nr. 91/1957) Ermächtigungen für abweichende Vereinbarungen enthält, die genau umschrieben sind, bedurfte die Zusatzvereinbarung nicht der Genehmigung des Nationalrates; wohl aber ist diese Genehmigung nach den obigen Ausführungen für den Vollstreckungsvertrag erforderlich.

4. Was den Inhalt dieses Vollstreckungsvertrages anlangt, so lag ursprünglich der Gedanke nahe, die Bestimmungen des Vertrages 1923, Art. 19 ff., in einen neuen Vertrag möglichst unverändert zu übernehmen. Hievon wurde jedoch aus folgenden Gründen abgesehen:

- a) Der Aufbau der exekutionsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages 1923 ist überholt; so wird die Anerkennung erst im Anschluß an die Vollstreckung geregelt

(Art. 35). Es sollte jedoch entsprechend der heute üblichen Systematik mit der Anerkennung begonnen (siehe Art. 1 bis 4 des neuen Vertrages) und danach erst die Zwangsvollstreckung, die lediglich eine der Wirkungen der Anerkennung ist, geregelt werden (siehe Art. 5 ff.).

- b) Der Vertrag 1923 enthält zahlreiche Bestimmungen, die nicht in einen völkerrechtlichen Vertrag gehören, so zum Beispiel die Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung (Art. 20); solche Bestimmungen sollten dem innerstaatlichen Recht vorbehalten bleiben.
- c) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen wird im Vertrag 1923 von der Rechtskraft der Entscheidung abhängig gemacht (Art. 19); es sollten jedoch, einer modernen Tendenz entsprechend, auch schon vorläufig vollstreckbare Entscheidungen auch im anderen Staat vollstreckt werden können.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

A. Art. 1 bis 4: In diesen Artikeln wird die Anerkennung der Titel geregelt.

Zu Art. 1:

Dieser enthält den wesentlichen Grundsatz des Vertrages: Es werden die in Zivil- und Handelssachen ergangenen Entscheidungen anerkannt, und zwar sowohl die des streitigen Verfahrens als auch solche des außerstreitigen Verfahrens (im deutschen Recht als „Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ bezeichnet), sofern über „Ansprüche der Parteien“ erkannt wird. Nicht darunter fallen also Entscheidungen in streitigen Verfahren wenn es sich nicht um einen Anspruch von Parteien gegeneinander, sondern um Gestaltungsansprüche gegen den Staat handelt, so insbesondere die im Art. 14 besonders erwähnten Entscheidungen in Ehesachen und anderen Familienstandssachen; von den Entscheidungen im Außerstreitverfahren entfällt daher die große Gruppe der Entscheidungen, in denen kein Zweiparteienverhältnis vorliegt, wie bei Vormundschaftssachen, Entmündigungssachen, Kraftloserklärungssachen (Abs. 1 Satz 1).

Unter Entscheidungen sind nicht nur Urteile und Beschlüsse, sondern auch Zahlungsbefehle, Zahlungsaufträge, insbesondere auch die im internationalen Verkehr wichtigen Wechselzahlungsaufträge, deutsche Vollstreckungsbefehle und sonstige Entscheidungen ohne Rücksicht darauf, wie sie benannt sind, zu verstehen (Abs. 2).

Auch die in Strafurteilen enthaltenen zivilrechtlichen Entscheidungen (§§ 365 ff. StPO., sogenanntes Adhäsionsverfahren) sind Exekutionstitel im Sinne des Vertrages (Abs. 1 Satz 2).

Anerkannt werden nicht nur rechtskräftige Entscheidungen, sondern auch solche, gegen die noch ein Rechtsmittel zulässig oder bereits ergriffen worden ist. Solche Entscheidungen der Gerichte des anderen Staates haben daher im Inland dieselbe Wirkung wie inländische nicht rechtskräftige Entscheidungen, eine nicht rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichtes kann also in Österreich — nach den besonderen Bestimmungen des Zweiten Abschnittes III. Unterabschnitt, Grundlage einer Exekution zur Sicherstellung sein.

Zu Art. 2:

Art. 2 enthält — neben Art. 3 Abs. 2 — den Katalog der Tatbestände, bei deren Vorliegen die Anerkennung versagt wird. Völkerrechtlich handelt es sich hierbei um das Recht des Staates, die Anerkennung zu versagen, wenn einer dieser Versagungsgründe vorliegt; die Bestimmung sagt aber noch nicht, daß bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach innerstaatlichem Recht die Anerkennung versagt werden muß. Die Versagung nach innerstaatlichem Recht ergibt sich daraus, daß in einem solchen Fall die im § 79 EO. geforderte Gegenseitigkeit mangelt.

Zu den einzelnen Versagungsgründen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1: Z. 1 enthält einen in allen Verträgen dieser Art vorgesehenen Versagungsgrund gegenüber Entscheidungen der Gerichte des einen Staates (Erststaat), nämlich den des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird (Zweitstaat), zum Beispiel, wenn ein nach innerstaatlichem Recht unklagbarer Anspruch aus Spiel oder Wette im anderen Staat mit Erfolg eingeklagt worden war und das Urteil in Österreich vollstreckt werden soll.

Prozessuale Versagungsgründe enthalten die Z. 2 bis 5.

Zu Z. 2: Z. 2 behandelt den Fall, daß eine Entscheidung ohne Anhörung der unterlegenen Partei ergangen ist, zum Beispiel Versäumnisurteil im Zivilprozeß. Eine solche Entscheidung wird in folgenden Fällen nicht anerkannt:

- a) Die das Verfahren einleitende Ladung oder Verfügung ist nicht nach dem Rechte des Erststaates zugestellt worden, zum Beispiel wenn eine — zu eigenen Händen zuzustellende — Klage einer dritten Person ausgehändigt worden war. Unter „Recht des Staates ...“ sind auch die Staatsverträge, die bei Zustellung in einem dritten Staat von Bedeutung sind, zu verstehen (anders Art. 25 Abs. 3 Z. 2 Vertrag 1923, wonach ausdrücklich nicht im Wege der Ersatzzustellung oder öffentlichen Zustellung zugestellt worden sein durfte und außerdem der Versagungsgrund nur zugunsten eines inländischen Beteiligten galt).

Das Nichtvorliegen dieses Versagungsgrundes hat der betreibende Gläubiger durch Vorlage einer Bestätigung über den Zustellungsvorgang darzutun (siehe Art. 7 Abs. 2).

- b) Es kann sich aber auch ergeben, daß zwar der Zustellungsvorgang gesetzmäßig, die Frist zur Einlassung aber so kurz war, daß die Partei ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen konnte, zum Beispiel, wenn die Partei nach der Lage des einzelnen Falles nicht mehr die Möglichkeit hatte, rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen.

Dieser Versagungsgrund, bei dem es entscheidend auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt, ist, anders als nach lit. a, vom Verpflichteten nachzuweisen.

Diese beiden Versagungsgründe (a und b) liegen jedoch dann nicht vor, wenn sich die unterlegene Partei auf das Verfahren eingelassen hat.

Zu Z. 3: Ein Versagungsgrund liegt auch vor, wenn nach dem Rechte des Zweitstaates dessen Gerichte ausschließlich zuständig waren (so auch Art. 25 Abs. 2 Z. 1 des Vertrages 1923); ferner aber auch dann, wenn nach dem Rechte des Zweitstaates die Gerichte eines dritten Staates ausschließlich zuständig waren; diese Zuständigkeit muß jedoch kraft Gesetzes gegeben sein, um nicht die vereinbarte Zuständigkeit (Prorogation) einzubeziehen, etwa in den häufigen Fällen, in denen die Parteien, ohne die Vollstreckungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, auf das Gericht eines dritten Staates prorogiert haben. Durch eine solche Prorogation soll die Anerkennung der im Zweitstaat ergangenen Entscheidung nicht verhindert werden; hat zum Beispiel ein österreichischer Kaufmann, der auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Niederlassung hat, mit einem französischen Kaufmann einen Vertrag geschlossen, wobei Paris als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart wird, und wird in der Bundesrepublik Deutschland ein Urteil gegen ihn erwirkt, so kann dieses Urteil in Österreich vollstreckt werden, dagegen ein französisches Urteil nach der derzeitigen Rechtslage nicht.

Zu Z. 4 und 5: Der sonst in Vollstreckungsverträgen übliche Zuständigkeitskatalog — Anführung der Gerichtsstände (zum Beispiel Wohnsitz oder Niederlassung des Beklagten, Ort der Schadenszufügung), bei deren Bestand die ausländische Entscheidung anerkannt wird — fehlt. Es sind vielmehr grundsätzlich alle Gerichtsstände zugelassen und wird nur der Vorbehalt für ausschließliche Gerichtsstände gemacht (Z. 3). Diese Lösung, die schon der Vertrag 1923 angenommen hatte, ist dadurch gerechtfertigt, daß die Zuständigkeiten der österreichischen Jurisdiktionsnorm und die der deutschen ZPO. sich vielfach decken und die Abweichungen nicht allzu bedeutsam sind.

Bloß der sowohl dem österreichischen als auch dem deutschen Recht bekannte Gerichtsstand des Vermögens (Z. 4) sowie der nur dem österreichischen Recht bekannte Faktorengerichtsstand (Z. 5) schließen grundsätzlich die Anerkennung einer im Erststaat nur auf Grund dieser innerstaatlichen Zuständigkeitsnorm ergangenen Entscheidung im Zweitstaat aus. (Ebenso Art. 25 Abs. 3 Z. 3 des Vertrages 1923.) In beiden Fällen liegt jedoch dieser Versagungsgrund dann nicht vor, wenn sich die unterlegene Partei auf den Streit eingelassen hat. Beim Gerichtsstand des Vermögens besteht auch noch die Möglichkeit, daß die unterlegene Partei vor Einlassung in die Hauptsache erklärt, sich auf den Rechtsstreit nur im Hinblick auf das Vermögen einzulassen, das sich im Erststaate befindet; hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Würde, wie für den Faktorengerichtsstand, lediglich festgesetzt, daß bei Nichteinlassung das Urteil im anderen Staate nicht anerkannt, bei bei Einlassung aber anerkannt wird, so wäre der auf Grund des Vermögensgerichtsstandes Beklagte gezwungen, entweder sich nicht einzulassen, das heißt sich kontumazieren zu lassen und damit sein im Gebiet des Erststaates gelegenes Vermögen dem exekutiven Zugriff auszusetzen oder aber sich einzulassen und auch sein im Gebiet des Zweitstaates befindliches Vermögen der Exekution — im Falle seines Unterliegens — zu unterwerfen. Es kann nun sein, daß der Beklagte sich auf den Rechtsstreit einlassen will, weil er ihn zu gewinnen hofft, für den Fall seines Unterliegens aber einen Zugriff auf sein im Zweitstaat gelegenes Vermögen ausschließen will, den Prozeß also sozusagen nur mit dem Risiko für sein im Erststaat liegendes Vermögen führen will. Daher wurde eine Art „*exceptio incompetenciae internationalis*“ zugelassen, die im Prozeß zu protokollieren ist, für diesen selbst aber keine Bedeutung hat, wohl aber im Falle des Unterliegens die Exekution auf das Gebiet des Erststaates beschränkt.

Zu Art 3:

Danach soll die Anwendung anderer Gesetze durch den Erststaat als der Gesetze, die nach dem internationalen Privatrecht des Zweitstaates anzuwenden gewesen wären, nur dann einen Versagungsgrund bilden, wenn es sich um familienrechtliche oder personenrechtliche Verhältnisse handelt; dies aber auch nur dann, wenn die Entscheidung nach dem Rechte des Zweitstaates unrichtig ist.

Ist aber trotz Anwendung eines anderen als des Rechtes, das im Zweitstaat angewendet worden wäre, das Ergebnis dasselbe (falscher Weg, richtiges Ergebnis), so entfällt der Versagungsgrund.

Hier wurde also für gewisse Verhältnisse von besonderer Tragweite eine Sonderregelung ge-

schaffen, wie auch schon im Vertrag 1923 (Art. 25 Abs. 3 Z. 1). Es wurde versucht, durch eine neue Formulierung, insbesondere durch die Teilung in zwei Absätze, diese Bestimmung leichter verständlich zu machen.

Ein Beispiel ist folgender Fall: Ein deutsches Gericht hat einen 20^{1/2} Jahre alten österreichischen Staatsbürger, der auch die schweizerische Bundesbürgerschaft besitzt und in der Schweiz lebt, als voll handlungsfähig behandelt, weil er nach schweizerischem Recht schon volljährig ist. Nach österreichischem Recht, das auf die Frage der Handlungsfähigkeit eines österreichisch-schweizerischen Doppelbürgers österreichisches Recht anwendet, ist diese Person noch minderjährig; der von ihr geschlossene Vertrag hätte also der Einwilligung des ehelichen Vaters bedurft (§ 152 ABGB.). Es ergibt sich also eine andere Lösung als nach deutschem Recht.

Dieselbe Lösung — und damit der Entfall des Versagungsgrundes — ergibt sich aber, wenn der minderjährige Österreicher durch den Vertrag im Rahmen seines eigenen Arbeitseinkommens verfügt hat (§ 151 ABGB.).

Zu Art. 4:

Eine Prüfung der Entscheidung ist nur hinsichtlich des Vorliegens einer der im Art. 2 oder Art. 3 Abs. 2 genannten Versagungsgründe gestattet, und zwar, wie sich aus dem Fehlen einer Einschränkung ergibt, nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Beziehung. Würde zum Beispiel nach den Entscheidungsgründen ein Darlehen zum Ankauf von Möbeln gegeben und wird im Widerspruch gegen die Bewilligung der Zwangsvollstreckung behauptet, daß es zu Spielzwecken gegeben wurde (Art. 2 Z. 1) oder wurde die Ladung zwar mit dem Namen des unterlegenen Beklagten unterzeichnet, behauptet dieser aber anlässlich der Zwangsvollstreckung, daß ein dritter die Unterschrift gefälscht hat (Art. 2 Z. 2), so können diese tatsächlichen Behauptungen überprüft werden.

B. Art. 5 bis 10: In diesen Artikeln wird die Vollstreckung geregelt, wobei Art. 5 und 6 gemeinsame Bestimmungen enthalten, Art. 7 die Vollstreckung rechtskräftiger, Art. 8 bis 10 die Vollstreckung nicht rechtskräftiger Entscheidungen betrifft.

Zu Art. 5:

Dieser spricht den Grundsatz aus, daß sowohl rechtskräftige als auch nicht rechtskräftige Titel, soweit sie anzuerkennen sind, im anderen Staat nach Maßgabe der nachfolgenden entsprechenden Bestimmungen vollstreckt werden können. Für die nicht rechtskräftigen Titel wurde zum Ausdruck gebracht, daß für österreichische Titel die Voraussetzungen einer Exekution zur Sicherstellung gegeben sein müssen, während deutsche Titel vorläufig vollstreckbar sein und auf eine

Geldleistung lauten müssen. Damit sind jene deutschen Titel ausgeschlossen, die zwar vorläufig vollstreckbar sind, aber nicht auf eine Geldleistung lauten.

Zu Art. 6:

Grundsätzlich richten sich die Bewilligung und die Durchführung der Exekution nach dem Rechte des Vollstreckungsstaates, soweit nicht die folgenden Bestimmungen etwas anderes besagen (so Art. 10 Abs. 2).

Zu Art. 7:

Hier werden die Unterlagen aufgezählt, welche die betreibende Partei beizubringen hat.

Zu Z. 1: Entscheidungsgründe sind dann nicht erforderlich, wenn das innerstaatliche Recht solche nicht verlangt, so bei Versäumungsurteilen in gekürzter Form und Zahlungsaufträgen.

Zu Z. 2: Hier wird ausdrücklich gesagt, wie der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, zu erbringen ist, und zwar sowohl für das deutsche als auch für das österreichische Recht, da diesbezüglich formelle Verschiedenheiten bestehen.

Außer diesen nach Abs. 1 stets vorzulegenden Unterlagen ist im Falle der Nichteinlassung der unterlegenen Partei — also bei Versäumungsurteilen sowie bei Zahlungsaufträgen, gegen die keine Einwendungen, und bei Zahlungsbefehlen, gegen die kein Widerspruch erhoben wurde — die Zustellung der Klage oder des Antrages nachzuweisen (Abs. 2).

Zu Art. 8:

Jene österreichischen Titel, die in Österreich zu einer Exekution zur Sicherstellung führen können, sind auch in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbar. Da aber dem österreichischen Recht eine Bestätigung der vorläufigen Vollstreckbarkeit, die dem deutschen Recht bekannt ist, fehlt, mußte ein Zwischenverfahren vor dem österreichischen Gericht eingeschaltet werden. In diesem hat das österreichische Gericht unter Zugrundelegung der §§ 370, 371 und 371 a EO. darüber zu entscheiden, ob auf Grund eines solchen Titels die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist; hiebei ist im Sinn des § 375 Abs. 2 EO. der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird, und im Falle des § 371 a EO. eine Sicherheit aufzuerlegen. Eine solche Sicherheit ist beim österreichischen Gericht zu erlegen. Dagegen hat das österreichische Gericht keine bestimmte Exekutionshandlung im Sinne des § 374 EO. zu bewilligen. Dies ist Sache des deutschen Gerichtes, weil die Exekutionshandlung im deutschen Machtbereich vorzunehmen ist (Abs. 1).

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann in der Bundesrepublik Deutschland schon gestellt werden, bevor der Beschluß des österreichischen

Gerichtes rechtskräftig geworden ist. Andernfalls würde die Exekution zu sehr verzögert und der betreibende Gläubiger insofern benachteiligt, als die Exekution grundsätzlich vor Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses vollzogen werden kann. Auch ist zu beachten, daß für deutsche Titel die einfache Bestätigung der vorläufigen Vollstreckbarkeit, die unverzüglich zur Erwirkung der Exekution zur Sicherstellung in Österreich führt, genügt (Abs. 2).

Zu Art. 9:

Dieser zählt die Unterlagen auf, welche die betreibende Partei einem Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung anzuschließen hat; hiebei enthalten die Z. 1 sowie der Abs. 2 lediglich eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 7. Hingegen sind die Erfordernisse der Z. 2 und 3 besonders ausgeführt, weil sie von den Erfordernissen bei rechtskräftigen Titeln abweichen.

Zu Z. 2: Nach österreichischem Recht wäre ein solcher Nachweis entbehrlich, da bei Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung die Voraussetzung, ob der Titel ordnungsgemäß zugestellt wurde, auf jeden Fall geprüft werden muß; doch kann ein solcher Nachweis nach deutschem Recht nicht entbehrt werden.

Zu Art. 10:

Abs. 1 behandelt die Vollstreckung vorläufig vollstreckbarer deutscher Titel in Österreich. Das österreichische Gericht hat diesen Titel darauf zu prüfen, ob, falls er ein österreichischer Titel wäre, die Exekution zur Sicherstellung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zulässig ist. Ist dies der Fall, dann hat es die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, und zwar auf Antrag des betreibenden Gläubigers jede nach der Exekutionsordnung für die Exekution zur Sicherstellung vorgesehene Exekutionsart (§ 374 EO.).

Ist danach die Exekution zur Sicherstellung von der Glaubhaftmachung der Gefährdung abhängig, so bedarf es einer solchen nicht, wenn im deutschen Titel die vorläufige Vollstreckbarkeit vom Erlag einer Sicherheit abhängig gemacht und diese Sicherheit beim deutschen Gericht hinterlegt worden ist (Abs. 1).

Abs. 2 behandelt die Vollstreckung von noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen österreichischer Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Danach sind in Deutschland nur solche Vollstreckungsmaßnahmen zulässig, die der Sicherung des betreibenden Gläubigers dienen, also insbesondere Pfändung beweglicher Sachen und die sogenannte Arresthypothek. Damit ist ausgeschlossen, daß auf Grund solcher Titel in der Bundesrepublik Deutschland Exekution zur Befriedigung geführt werden kann, wie dies nach

10

deutschem Recht auch für vorläufig vollstreckbare Titel der Fall ist; die Exekution in der Bundesrepublik Deutschland entspricht also in diesem Fall weitgehend der Exekution zur Sicherstellung nach österreichischem Recht.

C. Art. 11 bis 13 regeln im Anschluß an die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen die der Vergleiche, der Schiedssprüche und öffentlichen Urkunden.

Zu Art. 11:

Dieser stellt die gerichtlichen Vergleiche allgemein den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gleich. Unter diese Bestimmung fallen daher auch die im Außerstreitverfahren abgeschlossenen Vergleiche. Die Einschränkung des Art. 32 Z. 1 des Vertrages 1923 auf die vor einem bürgerlichen Gericht im streitigen Verfahren geschlossenen Vergleiche ist damit weggefallen.

Vor Jugendämtern abgeschlossene Unterhaltsvergleiche fallen unter Art. 13 (öffentliche Urkunden).

Abs. 2 enthält die formellen Voraussetzungen für die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche.

Zu Art. 12:

Die Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestimmen sich derzeit nach dem zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft stehenden Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927, BGBl. Nr. 343/1930, (Mitteilung über die Wiederanwendbarkeit im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland siehe JABl. 1952, Seite 45); sobald dieses Abkommen zwischen den beiden Staaten durch das in New York geschlossene Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 ersetzt sein wird, tritt letzteres an dessen Stelle (Abs. 1).

Dies müßte eigentlich nicht besonders gesagt werden und wurde vor allem deshalb aufgenommen, weil die Schiedsvergleiche in den beiden vorgenannten Abkommen nicht berücksichtigt sind. Es war daher ihre Gleichstellung mit den Schiedssprüchen erforderlich, um sie in die Regelung einzubeziehen.

Zu Art. 13:

Dieser regelt die Vollstreckung auf Grund öffentlicher vollstreckbarer Urkunden. Der Deutlichkeit halber wurde ausdrücklich gesagt, daß unter öffentlichen Urkunden auch die vor den Jugendämtern aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche zu verstehen sind. Unter gerichtlichen Urkunden sind insbesondere die Verpflichtungserklärungen nach § 794 Abs. 1 Z. 5 der deutschen ZPO. zu verstehen.

Abs. 2 enthält die formellen Voraussetzungen für die Vollstreckung.

D. Art. 14 bis 20 enthalten verschiedene Bestimmungen, die in einem Vierten Abschnitt zusammengefaßt wurden.

Zu Art. 14:

Wie schon der Vertrag 1923 (Art. 36 Abs. 2 Z. 2) ist auch dieser Vertrag nicht anzuwenden auf Ehe- und andere Familienstandssachen (letztere sind u. a. Rechtsstreitigkeiten, welche die Bestreitung der ehelichen Abstammung betreffen), auf Entscheidungen in Konkurs- und Ausgleichsverfahren, sowie auf einstweilige Verfügungen oder Anordnungen und auf die deutschen Arreste (so auch Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages 1923). Hingegen sind die Bestimmungen des Vertrages anzuwenden auf einstweilige Verfügungen, die auf eine Geldleistung lauten, also die Bestimmung eines einstweilen zu leistenden Unterhalts nach § 382 Z. 8 EO., da ein solcher Beschluß seinem Wesen nach keine einstweilige Verfügung darstellt, sondern die Unterhaltsleistung für einen begrenzten Zeitraum regelt.

Zu Art. 15:

Hier wird ausdrücklich klargestellt, daß die österreichischen Börsenschiedsgerichte im Sinne dieses Vertrages sind, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, in denen sie ohne Rücksicht auf einen Schiedsvertrag zur Entscheidung zuständig sind (Zwangszuständigkeit, siehe auch Art. 19 Abs. 2 Vertrag 1923).

Ferner wird klargestellt, daß Entscheidungen der Börsenschiedsgerichte, soweit die Zuständigkeit auf einem Schiedsvertrag beruht, als Schiedssprüche zu vollstrecken sind.

Im ersten Fall sind somit auf die Vollstreckung die Bestimmungen dieses Vertrages anzuwenden, in letzterem Falle ist das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, beziehungsweise das New Yorker Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, sobald es zwischen den beiden Staaten in Kraft getreten sein wird, anzuwenden.

Zu Art. 16:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird der Partei, der von dem Gericht des Erststaates das Armenrecht bewilligt worden ist, dieses ohne weiteres auch für das Vollstreckungsverfahren im Zweitstaat eingeräumt.

Zu Art. 17:

Die Frage, ob ein Prozeß, der in einem Staat anhängig gemacht wurde, die Durchführung des Rechtsstreites über dieselbe Sache und zwischen denselben Personen im anderen Staat hindert, gehört nicht unmittelbar in den Bereich der Anerkennung und der Vollstreckung der Entscheidungen der Gerichte; doch besteht ein enger Zusammenhang, weil die in einem zwischenstaatlichen Abkommen festgesetzte — grundsätzliche — An-

erkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen ein inländisches Verfahren dann überflüssig macht, wenn die ausländische Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken sein wird.

Die Rechtslehre (so Sperl, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege, Seite 831, Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes, 2. Auflage, I. Teil, Seite 389) und die Rechtsprechung (siehe die in der Manz'schen großen Ausgabe der Zivilprozeßordnung, 11. Auflage — 1954 — zu § 233 ZPO. unter Nr. 1 angeführten Entscheidungen) stehen auf dem Standpunkt, daß die in einem anderen Staat begründete Streitanhängigkeit auch im inländischen Rechtsbereich wirkt, wenn die zu erwartende ausländische Entscheidung im Inland anzuerkennen und zu vollstrecken sein wird. Schon nach der gegenwärtigen Rechtslage begründet daher auch der ausländische Prozeß unter den bezeichneten Voraussetzungen Streitanhängigkeit im Inland, die wie sonst von Amts wegen wahrzunehmen ist (§ 240 Abs. 3 ZPO.).

Diese Regelung konnte in dem gegenständlichen Vertrag aufgenommen und damit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bindend festgelegt werden, weil die Zuständigkeitstatbestände in den beiden Staaten in großen Zügen übereinstimmen, weshalb auch der sonst übliche Zuständigkeitskatalog entfallen konnte, und weil auch die Grundzüge des Verfahrens gleichartig sind. Auch wird die Frage, ob die Entscheidung eines Gerichtes des einen Staates im anderen anzuerkennen sein wird, wegen der besonderen Behandlung der Zuständigkeitsfrage bei der Anwendung dieses Vertrages weniger Schwierigkeiten machen, als im Verhältnis zu anderen Staaten, bei denen die Anerkennung und die Vollstreckung der beiderseitigen Entscheidungen wegen der meist größeren Unterschiede in den Zuständigkeitstatbeständen nur bei Vorliegen einer im Vertrag festgelegten Zuständigkeit in Betracht kommt.

Durch diese Regelung werden die Schwierigkeiten beseitigt, die sich ergeben könnten, wenn über denselben Anspruch in beiden Staaten Prozesse geführt werden. Solche Parallelprozesse kommen nur ausnahmsweise in Betracht, etwa wenn in dem einen Staat auf Grund des Vermögensgerichtsstandes allein geklagt wurde und der Beklagte die in Art. 2 Z. 4 lit. b vorgesehene Erklärung abgegeben hat.

Bemerkt soll noch werden, daß eine einstweilige Verfügung in dem einen Staat bei Anhängigkeit des Rechtsstreites in dem anderen ohne Setzung einer Frist für die Anbringung einer Klage zu bewilligen sein wird, weil die zwischenstaatlich wirkende Streitanhängigkeit eine Klage im Inland als unzulässig, wegen der Wirkung des zu erwartenden ausländischen Urteiles im Inland aber auch als überflüssig erscheinen läßt.

Zu Art. 18:

Dieser regelt das Verhältnis des Vertrages zu anderen Verträgen, denen beide Staaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen oder öffentlichen Urkunden regeln, in dem Sinn, daß solche Verträge, die für das Spezialgebiet andere oder geringere Voraussetzungen für die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung aufstellen, unberührt bleiben.

Solche Übereinkommen für besondere Rechtsgebiete sind im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig der Art. 18 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom Jahre 1954, BGBl. Nr. 91/1957 (Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung gegen den unterlegenen Kläger) sowie Art. 55 § 1 des CIM und des CIV (Verträge über Beförderung von Fracht und Personen mit der Eisenbahn), BGBl. Nr. 30 und 31/1956.

Zu Art. 19:

Danach ist der Vertrag nur auf Exekutionstitel anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 entstanden sind. Eine Einbeziehung der seit April 1945 entstandenen Titel kam deshalb nicht in Betracht, weil Vollstreckungsverträge nach der weitaus überwiegenden Staatenpraxis nicht zurückwirken, doch wurde, um den beteiligten Kreisen möglichst bald Klarheit zu geben, ein fester, voraussichtlich in der Nähe des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Vertrages liegender Stichtag festgesetzt.

Eine Ausnahme gilt für Exekutionstitel, die eine Verpflichtung zur Leistung des gesetzlichen Unterhaltes betreffen. Diese können für die nach dem 31. Dezember 1959 fällig werdenden Leistungen auch dann vollstreckt werden, wenn der Exekutionstitel in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1959 entstanden ist. Diese Bestimmung dient dem besonderen Schutz der unterhaltsberechtigten Personen.

Zu Art. 20:

Um zu verhindern, daß nach Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages noch für den Bereich anderer Verträge, in denen hinsichtlich der Vollstreckung von Exekutionstiteln auf den Vertrag 1923 verwiesen wird, dieser weiter angewendet werden muß, wird bestimmt, daß die Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages an die Stelle des Vertrages 1923 treten. So wird im sogenannten Straßendurchgangsabkommen, BGBl. Nr. 241/1957, Art. 15 Abs. 3 nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages zu beziehen sein.

E. Art. 21 bis 23 enthalten die in Verträgen dieser Art üblichen Schlußbestimmungen und die in Verträgen mit der Bundesrepublik Deutschland erforderliche sogenannte Berlin Klausel.